

Gemeinde

Maisach
Lkr. Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan

Maisach-Ost – Nordseite

Planfertiger

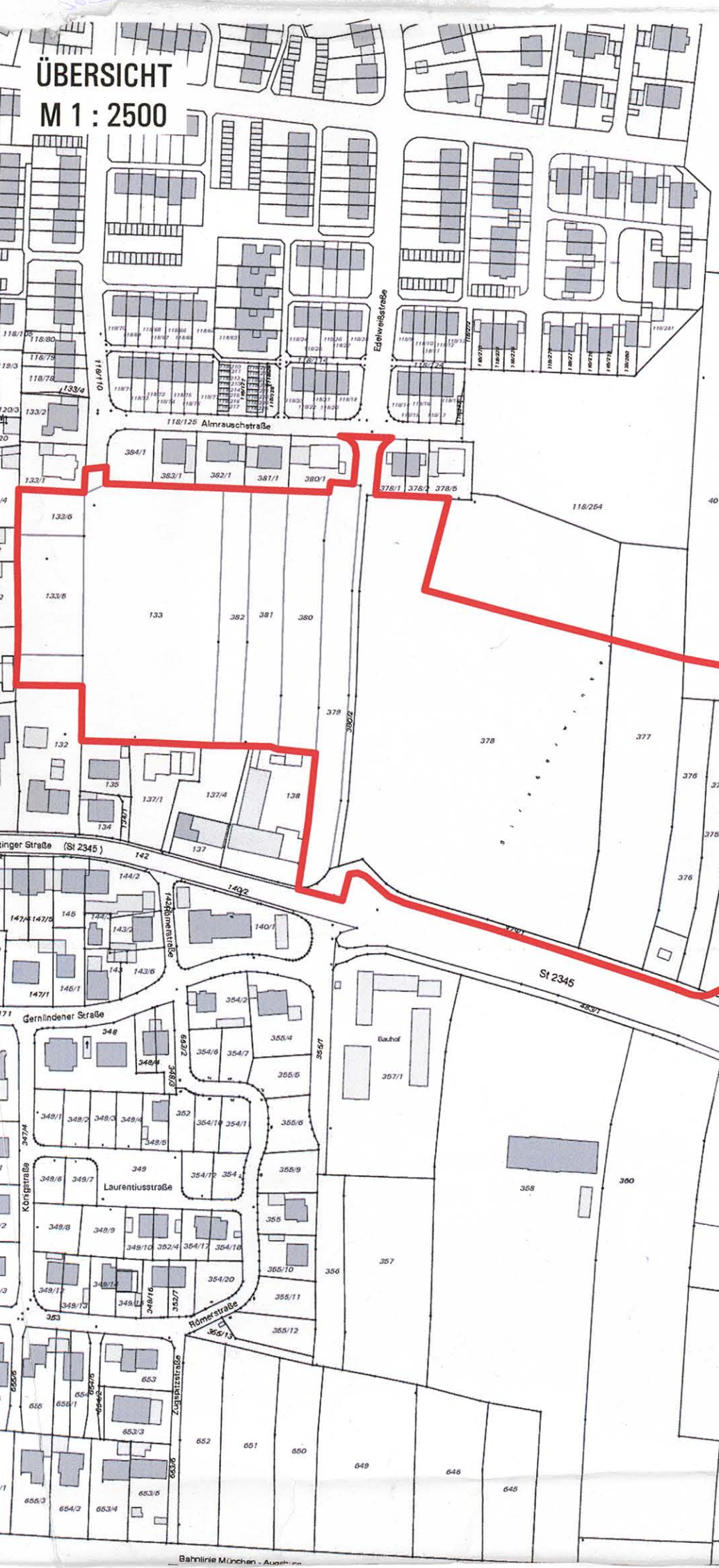
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Amulfstraße 60, 80335 München
DSK Deutsche Stadt- und Grundstücks-
entwicklungsgesellschaft Nürnberg

Plandatum

Günderung
LIZ Landschaftsarchitekten München
Az.: 610-41/2-93 Bearb.: be/rl/mg
Vorentwurf
29.07.2010
16.12.2010
24.03.2011
09.06.2011

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch – BauGB –, Art. 81 Bayerische Bauordnung – BayBO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diesen Bebauungsplan als

Satzung.



- 3.5

GR 400

max. zulässige Grundfläche innerhalb der als SO Tankstelle festgesetzten Flächen in Quadratmetern. Ein Überschreiten der zulässigen Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen ist bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von max. 0,8 zulässig.
- 3.6

GR / Ü 600

max. zulässige Grundfläche für eine Überdachung der Tankstelle innerhalb der als SO Tankstelle festgesetzten Flächen in Quadratmetern.
- 3.7

Innerhalb der als SO Tankstelle festgesetzten Flächen wird eine Höhe baulicher Anlagen von 7,00 m gemessen zur nächst gelegenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
- 4

Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise
- 4.1

Baugrenze
- 4.2

Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Bauten, wie z.B. Dachüberstände, Vordächer, Fassadenteile, Fenster, Balkone, Treppenauf- und -abgänge bis 1,50 m überschritten werden.
- 4.3

Die Geltung des Art. 6 BayBO (Abstandsflächenregelung) wird angeordnet. An den mit „B“ gekennzeichneten Baugrenzen werden die Abstandsflächen durch die festgesetzte und vermauerte Baugrenze beschrieben.
- 4.4

Für das gesamte Baugelbiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 4.5

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Für Einzelhäuser wird eine Mindestgrundstücksgröße von 500 qm und für Doppelhäusern von 300 qm festgesetzt.
- 4.6

Pro Einzelhaus sind max. 2 Wohnungen zulässig. Pro Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohnung zugelassen.
- 5

Bauliche Gestaltung
- 5.1

Hauptfahrichtung vorgeschrieben
- 5.2

Die Höhe des Oberkante-Rohfußbodens Erdgeschoss darf maximal 0,20 m über der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, die der Erschließung des Grundstückes dient, liegen.
- 5.3

Die maximale Wandhöhe wird mit 6,30 m festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemessen vom festgesetzten Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum Scheitelpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- 5.4

Für die mit „A“ gekennzeichneten Flächen wird eine maximale Firsthöhe von 10,50 m festgesetzt. Die Firsthöhe wird gemessen von der Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, die der Erschließung des Gebäudes dient bis zum äußeren Schnittpunkt der Dachoberkante an der Firstlinie.

- 5.5

Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrische Satteldächer, Walddächer und Zeltdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung für Satteldächer beträgt 28° - 38°. Für Waln und Zeltdächer beträgt die maximale Dachneigung 22°. Innerhalb der als SO Tankstelle und als Gemeinbedarf festgesetzten Flächen sind darüber hinaus Flachdächer zulässig. Für die als Gemeinbedarf - Kindertagesstätte festgesetzten Fläche sind darüber hinaus Flachdächer zulässig. Die zulässige maximale Dachneigung für Flachdächer beträgt 20°.
- 5.6

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 32° zulässig und haben zum First mindestens einen Abstand von 0,80 m einzuhalten. Die Summe der Dachaufbauten darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen. Giebeln haben untereinander und zum Original an ihre Breite als Abstand einzuhalten. Dachbegrenzung und Solar/Photovoltaik-Anlagen als dachbündige Dachaufbauten sind allgemein zulässig. Aufgeständerte Solar/Photovoltaik-Anlagen sind nur nachweisweise zulässig.
- 5.7

Doppelhaushälften und Garagen mit gemeinsamem Grenzbaubau sind mit gleicher Dachneigung, profilig und mit einheitlicher Materialwahl auszuführen.
- 5.8

Innerhalb der als SO Tankstelle festgesetzten Flächen sind Werbeanlagen nur unterhalb der Dachtraufe oder an Einbauelementen von Gebäuden zulässig. Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung oder sich schaltende Werbeanlagen sowie Freiwerbung sind nicht zulässig.
- Es ist eine Stiele/Pylon, drei Fahnenmasten sowie sonstige Werbeanlagen oder Hinweisschilder bis max. 6,50 m Höhe, gemessen zur nächst gelegenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche, und max. 12 qm Fläche auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Die beleuchteten Werbeanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betriebl. auf die Lichtquelle und die Beleuchtung der Werbeanlage von Wohnungen im Allgemeinen Wohngebiet und im Kindergarten ist durch geeignete Lichtpunktlicht, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.
- 6

Verkehr, Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen
- 6.1

Straßenbegrenzungslinie
- 6.2

Öffentliche Verkehrsfläche
- 6.3

Private Verkehrsfläche
- 6.4

Straßenbegrenzungslinie
- 6.5

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
- 6.6

Geh-, Fahr- und Fußweg zugunsten der Eigentümer der Fl.Nr. 138 + 370 sowie für Einsatzfahrzeuge.
- Geh-, Fahr- und Fußweg zugunsten der Ampel-Verbandes.
- 6.8

Öffentliche Parkplätze
- 6.9

Fuß- und Radweg / Feldweg
- 6.10

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- 6.11

Der Stellplatznachweis richtet sich nach der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Maisach, Garagen und Carports sind innerhalb der Baufläche zulässig. Außerhalb der Baufläche sind Garagen und Carports zulässig, wenn zur nächstgelegenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche ein Abstand von min. 5m eingehalten. Pro Baugrundstück ist die Errichtung für Einzelhäuser von maximal 2 Garagenstellplätzen zulässig. Für Doppelhaushälften maximal 1 Garagenstellplatz. Werden durch die Größe der Wohnfläche zur Stellplätze notwendig sind diese als offene Stellplätze auszuführen. Der Platzbereich vor Garagen bzw. Carports kann nicht als Stellplatz angesehen werden. Offene Stellplätze, Zufahrten zu Garagen und Gebäuden sowie Vorgehängte Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
- 6.12

Anliegerdenkmalgaragen und Carports müssen profilig zur Ausführung kommen. Als Dachform für Garagen sind geneigte Dächer mit einer Neigung von 10° - 30° zulässig.
- 6.13

Die Höhe der Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO darf 2,00 m, gemessen vom natürlichen Geländeauflauf, nicht überschreiten. Für die als Gemeinbedarf - Kindertagesstätte festgesetzten Fläche ist zur Realisierung einer Pergola eine maximale Höhe der Nebenanlagen von 2,40 m, gemessen vom natürlichen Geländeauflauf, zulässig. Die für die Realisierung der Pergola notwendige Grenzbebauung darf das Längsmaß von 9,00 m gemäß BayBO überschreiten. Je Baugrundstück sind Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, allgemein bis zur in Ziff. 3.2 festgesetzten Gesamtgrundflächenzahl zulässig. Die Vorgehängte, mindestens 5 m zur nächstgelegenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche, sind bis auf Müllbehälter von Nebenanlagen freizuhalten.
- 6.14

Für die Baumpflanzungen im Straßenraum werden Bäume 1. Ordnung mit einem Stammumfang von mind. 25-30 cm festgesetzt. Bei der Pflanzung von Bäumen innerhalb von Verkehrs- und Pflanzgraben von mind. 12m² vorzusehen. Für die Pflanzungen ist eine unverdichtete, durchwurzelbare Substratfläche von mindestens 1,5 m vorzusehen. Der Schutz der Baumstämme ist dauerhaft sicherzustellen.
- 7

Gründüngung
- 7.1

Öffentliche Grünfläche
- Zweckbindung Kinderspielfeldplatz

- A

Festsetzungen
- 1.1

Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Grenze unterschiedlicher Festsetzungen (hier: Firsthöhen)
- 1.3

Art der baulichen Nutzung

2.1 WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gasthausbetriebe und Tankstellen sind unzulässig.
- 2.2 SO Tankstelle

Sondergebiet Tankstelle gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

Zulässig ist eine Tankstelle mit ergänzenden Einrichtungen: Shop mit Bistro, Anschlageschleife, KFZ-Werkstatt. Die zulässige Verkaufsfläche im Shop mit Bistro wird auf max. 150 qm begrenzt.
- 2.3 Kindertagesstätte

Fäche für Gemeinbedarf - Kindertagesstätte - § 9 Abs. 1, Nr. 5 BauGB
- 3

Maß der baulichen Nutzung

3.1 Für die als Allgemeines Wohngebiet WA festgesetzten Flächen wird für Einzelhäuser eine maximale zulässige Grundflächenzahl je Baugrundstück von 0,25 und für Doppelhaushälften von 0,3 festgesetzt. Für die als Gemeinbedarf - Kindertagesstätte festgesetzten Fläche wird eine maximale zulässige Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

3.2 Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO Einreihenhaus Anlagen sind bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von max. 0,5 für Einzelhäuser, max. 0,6 für Doppelhaushälften und von max. 0,7 für die festgesetzte Kindertagesstätte zulässig.

3.3 Überschreitungen der höchstzulässigen Grundflächen um 10% für Balkone, Terrasse und Loggien (Wintergarten) gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

3.4 Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
- 7.2

zu begrünende Flächen

7.3

zu pflanzende Bäume. Die Anzahl der Bäume ist verbindlich. Die Situation der Bäume kann gegenüber der Planzeichnung abweichen.

7.4

Flächen zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ortsrandbegrünung): Die einjährige Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit einem Pflanzabstand von 15 m sowie von zwei Reihen Sträuchern mit einem Pflanzabstand von 1,0 m x 1,5 m wird festgesetzt.

7.5

Die unbebauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind von den Grundstückeigentümern zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Auf Flächen, die als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt sind, ist pro 200 m² Grundstücksfläche mind. 1 Baum 2. Ordnung gemäß Artenliste zu pflanzen. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen. Pflanz- und Rasenarbeiten sind unmittelbar nach Fertigstellung von Bauwerken, spätestens in der folgenden Planperiode vorzunehmen.

7.6

Die zu pflanzenden Bäume müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens folgender Qualität entsprechen: Bäume 1. und 2. Ordnung: Hochstamm, aus extra weitem Stand, Äkv, StU 20-25

7.7

Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig.

7.8

Einfriedigungen sind nur als abschließende offene Einfriedigungen (Bodenfreiheit mindestens 10 cm) mit einer Höhe von max. 1,25 m zulässig. Zulässig sind Holzlatenzäune mit vertikaler Lattung, Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune. Sichtschutzwände zwischen Doppelhäusern sind bis zu einer Höhe von 2,50 m, gemessen vom Erdgeschoss-Rohfußboden, zulässig. Einfriedigungen von öffentlichen Flächen sind nicht zulässig.

7.9

Ausgleichsfläche: Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- ### LAGEPLAN AUSGLEICHS-FLÄCHEN M 1:2000
-
- ### Gemeinde Maisach Bebauungsplan Maisach-Ost - Nordseite 09.06.2011
-
- 7.10

Als Ausgleich werden auf den nachfolgenden Grundstücken der Gemeinde Maisach, Gemarkung Maisach folgende Flächen und Maßnahmen festgesetzt:

Flurnummer	Gemarkung	Flächengröße	Maßnahme
1342	Maisach	1.740 m²	Anlage einer Streubewiese
1330	Maisach	1.800 m²	Herstellung einer artenreichen Blumenwiese mit 1 x Mahd
432/4 Teilfl.	Maisach	530 m²	Erweiterung eines bestehenden Feldgehölzes
1686 Teilfl.	Maisach	1.350 m²	Herstellung einer artenreichen Wiese mit Hochstaudenflur entlang des Grabens
1415 Teilfl.	Maisach	500 m²	Erweiterung eines bestehenden Gehölzraums
1920/0 Teilfl. 1926/0 Teilfl.	Maisach	10.000 m²	Gestaltung eines naturnahen Gewässerufers; Anlage von Feuchtbereichen und Gehölzstrukturen
1470 Teilfl. Ost	Maisach	2.870 m²	Anlage eines Feldgehölzes
1871 Teilfl.	Maisach	400 m²	Pflanzung von Gehölzstrukturen.
Gesamtfläche:		19.190 m²	

Die Anlage der Ausgleichsflächen soll spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen. Bepflanzung sind mit heimischen, standortgerechten und autochthonen Arten durchzuführen.

Zur Abwehr von Wildschäden ist für die Zeit des Aufwuchses bei Feldgehölzen ein Wildschutzzaun zu errichten und zu unterhalten. Bei Ausfall ist gleich zu ersetzen. Die Wiesenflächen sind entsprechend dem Entwicklungsstand regelmäßig zu mähen. Der Aufwuchs ist zu entfernen.

7.11

Für die auf den privaten Grünflächen und zur Ortsrandbegrünung zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Arten festgesetzt:

Bäume 1. Ordnung

- Acer platanoides
 - Acer pseudoplatanus
 - Aesculus x carnea
 - Carpinus betulus
 - Fraxinus excelsior
 - Pinus sylvestris
 - Prunus avium
 - Quercus petraea
 - Quercus robur
 - Tilia cordata
 - Tilia platyphyllos
 - Cercus robur
 - Ginkgo biloba
 - Juglans regia
 - Aesculus hippocastanum

- Spitz - Ahorn
 - Berg - Ahorn
 - Rotblühende Kastanie
 - Rot - Buche
 - Gewöhnliche Esche
 - Gewöhnliche Kiefer
 - Vogel - Kirsche
 - Trauben - Eiche
 - Stiel - Eiche
 - Winter - Linde
 - Sommer - Linde
 - Stieleiche
 - Ginkgo
 - Walnuss
 - Weiße Kastanie

Bäume 2. Ordnung

- Cornus mas
 - Betula pendula
 - Carpinus betulus
 - Sorbus aria
 - Sorbus aucuparia
 - Sorbus aucuparia
 - Obstbäume als Halb- oder Hochstamm

- Feld - Ahorn
 - Sand - Birke
 - Hainbuche
 - Melbäre
 - Vogelbeere

Sträucher

- Amelanchier ovalis
 - Cornus mas
 - Cornus sanguinea
 - Corylus avellana
 - Crataegus monogyna
 - Euconymus europaeus
 - Ligustrum vulgare
 - Lonicera xylosteum
 - Malus Arten und Sorten
 - Myrica germanica
 - Prunus spinosa
 - Rosa carolina
 - Syringa vulgaris
 - Viburnum lantana

- Felsenbirne
 - Kornelkirsche
 - Roter Hartriegel
 - Haseulmus
 - Weißdorn
 - Pfaffenhütchen
 - Gewöhnlicher Liguster
 - Gewöhnliche Heckenkirsche
 - Zier - Apfel
 - Mispel
 - Schliehe
 - Hunds - Rose
 - Rindler
 - Wolliger Schneeball

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Das SO-Tankstelle ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO entsprechend seiner Zweckbestimmung und der Art der Nutzung im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschimmissionen geplant. Es sind in SO-Tankstelle nur Anlagen zulässig, deren Geräuschimmissionen je qm Grundfläche folgende Emissionskontingente Lx nicht überschreiten:

Emissionskontingente Lx (in dB(A))		
nach Westen		(Wohngelände auf Fl.Nr. 457)
(Baugrenze am Ortsrand der Wohnbaufläche)	tagsüber	nachts
SO-Tankstelle	65	51

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach Formel $A = 10 \times \lg \left(\frac{412}{s^2} \right)$ mit $s = 1$ m und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingenzfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

8

Immissionschutz

8.1 Geräuschkontingentierung

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente Lx der Anlage ist gemäß DIN 45691:2006-12 unter ausschließ